

75. 1. Inwieweit ist die in § 8 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 vorgesehene Entscheidung des Reichsfinanzministers, sowie Nr. 19 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze für das Gericht maßgebend?
2. Über die Pensionsfähigkeit der Dirigentenzulage.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1924 i. S. Sp. (Rl.) w. das Deutsche Reich (Bekl.). III 695/23.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, vortragender Rat und Abteilungsdirigent im Reichspostamt, wurde zum 1. Oktober 1914 in den Ruhestand versetzt. Bei der Berechnung seines Ruhegehalts wurde auch die Dirigentenzulage berücksichtigt. Die Parteien streiten darüber, in welchem Betrage sie dabei anzusetzen sei. Kläger will, daß sie in Höhe des jetzt geltenden Satzes von 4000 *M* berücksichtigt werde, das Reich stellt sie nur mit dem früheren Betrag von 900 *M* in Rechnung. Den Unterschiedsbetrag für die beiden Vierteljahreszahlungen vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 klagte der Kläger ein. Er wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Nach § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes muß der Kläger in seinen Ruhegehaltsbezügen so gestellt werden, als ob er nach den am 1. April 1920 gültigen Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Maßgebend ist also im wesentlichen das mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getretene Besoldungsgesetz vom 30. genannten Monats. Der Beklagte verweist darauf, daß dieses Gesetz von der Gewährung von Zulagen an die verschiedenen Beamtengruppen grundsätzlich abgesehen und einen Ausgleich für ihren Wegfall durch Einweisung in höhere Besoldungsgruppen zu schaffen versucht habe; demgemäß seien auch die Ministerialräte insgesamt der Gruppe XIII zugewiesen worden und somit die Dirigentenzulage in Wegfall gekommen. Gleichwohl solle dem Kläger in Verfolg der Nr. 19 der vom Reichsfinanzminister auf Grund des § 14 des PensErgG. erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 886) Zahlung in der bisherigen Höhe, nämlich im Betrage der damaligen Dirigentenzulage, nicht verweigert werden. Das Berufungsgericht hat diese Stellungnahme des Beklagten mit Rücksicht auf § 8 des PensErgG. für bindend erachtet. Dem kann nicht zugestimmt werden. Nur insoweit ist nach der genannten Gesetzesvorschrift die Entscheidung des Reichsfinanzministers auch für die Gerichte maßgebend, als sie sich darüber verhält, welche Stelle nach der neuen Besoldungsordnung der zuletzt bekleideten Stelle im Sinne dieses Gesetzes entspricht, oder welches Besoldungsdienstalter der Berechnung der Zuschläge oder Zuschüsse zugrunde zu legen ist. Um einen solchen Ausspruch handelt es sich aber nicht. Zudem befaßt sich die erwähnte Zuweisung mit der Frage der Dirigentenzulage überhaupt nicht; diese bleibt vielmehr insoweit offen, anders als in Preußen, wo die Ministerialräte mit Dirigentenzulage, die Ministerialdirigenten, in Gruppe II der Einzelgehälter eingestuft sind, während die übrigen Ministerialräte in Gruppe XIII stehen. Eine Bindung nach Maßgabe des § 8 PensErgG. kommt also nicht in Frage.

Da der Kläger die Dirigentenzulage nicht als Besoldung für ein Nebenamt erhalten hat, das er unabhängig von seinem Hauptamt verwaltete, so ist sie gemäß Nr. 19 der Ausführungsbestimmungen insoweit zu berücksichtigen, als gleichartige Bezüge auch gegenwärtig

neben den Gehältern der Besoldungsordnung gezahlt werden. Es kommt also darauf an, ob, wie der Beklagte vorträgt, die Dirigentenzulage, wie sie gegenwärtig besteht, von der früheren wesentlich verschieden ist, mit anderen Worten, ob die Tätigkeit, für die sie gegenwärtig gewährt wird, von derjenigen eines früheren Ministerialdirigenten sich wesentlich unterscheidet. Ob dies der Fall ist, läßt sich aus den vorliegenden Feststellungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Es kann auch nicht, wie der Beklagte vorträgt, das allein schon ausschlaggebend sein, daß jetzt nur denjenigen Ministerialräten eine besondere Zulage gewährt wird, die Leiter größerer Abteilungen sind, während früher nicht gerade dieser Umstand bestimmend gewesen ist. Vielmehr wird zu prüfen sein, welche Bedeutung die vom Kläger bekleidete Dirigentenstelle bei seinem Ausscheiden aus dem Amte nach Dienstgeschäften und Stellung innerhalb des Reichspostamts gehabt hat, mit welchen besonderen Aufgaben diese Stelle ausgestattet, inwiefern sie gegenüber den Dienstgeschäften und der Dienststellung der anderen vortragenden Räte eine gehobene und der Stellung eines Ministerialdirektors angenähert gewesen ist. Entsprechende Feststellung wird hinsichtlich der Dienstgeschäfte und Stellung der jetzigen Ministerialdirigenten zu treffen und dann werden Dienstgeschäfte und Stellungen zu vergleichen und es wird festzustellen sein, worin dann die vom Beklagten behaupteten Verschiedenheiten bestehen, sowie ob und weshalb diese als wesentliche anzusehen sein möchten.

Erweist sich hiernach die dem Kläger früher gewährte Zulage als Bezahlung für Dienstgeschäfte und Stellenverwaltung, die von der Stellung und den Dienstgeschäften der jetzigen Ministerialdirigenten wesentlich verschieden sind, so entfällt sein Anspruch; denn dann hat seine Stellung eben nicht derjenigen der jetzigen Ministerialdirigenten entsprochen, und er hat dann kein Anrecht darauf, sein Ruhegehalt gleich dem ihrigen berechnet zu sehen.

Ergeben sich aber keine wesentlichen Verschiedenheiten, so steht dem Anspruch des Klägers der ihm ferner entgegengehaltene Umstand nicht entgegen, daß die Berechnung der fraglichen Zulage, anders wie früher, jetzt unter einem besonderen Etatsitel stattfindet; für die Besoldungs- und Versorgungsansprüche der Beamten ist der Etat nicht maßgebend (RGZ. Bd. 15 S. 274, Gruch. Bd. 26 S. 1015,

Bd. 36 S. 1058). Dagegen zeigt der Umstand, daß derartige Zulagen, und zwar in Anlehnung an § 3 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes, ständig erfolgen, in Verbindung mit Nr. 201 und 202 der Besoldungsvorschriften, daß das Gesetz zwar grundsätzlich die Gewährung von Zulagen beseitigt und durch die anderweite Eingruppierung ersetzt wissen wollte, daß es aber trotzdem die Neu- oder Weiterbewilligung von Zulagen nicht rundweg ausschließt. Auch schon deshalb kann wiederum nicht davon die Rede sein, daß bereits die Einweisung der Ministerialräte in Gruppe XIII der Berücksichtigung einer Dirigentenzulage entgegenstehe.

Aus dieser Rechtslage zieht denn auch Nr. 19 der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz die Folgerung und ordnet die Berücksichtigung derartiger Zulagen an, jedoch nur in ihrer bisherigen Höhe. Diese Beschränkung maßgebend aufzustellen, hält der Beklagte den Reichsfinanzminister für befugt, und verweist zur Begründung dieser Rechtsansicht auf den oben bereits erörterten § 8 des PensErgG. Da aber, wie schon ausgeführt, der Fall einer dort vorgesehenen Bindung nicht vorliegt, untersteht auch die Frage, ob der Kläger sich gegebenenfalls diese Beschränkung seines Anspruchs gefallen lassen muß, der gerichtlichen Entscheidung.

Diese muß alsdann zugunsten des Klägers ergehen. Der Entwurf zum Pensionsergänzungsgesetz sah allerdings vor, daß die Altpensionäre, zu denen der Kläger zu rechnen ist, den Neupensionären nicht gleichgestellt werden sollten (Verhandlungen des Reichstags 1920 Bd. 364 Aktenstück Nr. 953: Gesetzentwurf nebst Begründung). Diese Unterscheidung wurde aber schon im Reichstagsausschuß beseitigt (a. a. D. Bd. 365 Aktenstück Nr. 1214), und dies wurde vom Reichstag gutgeheißen (a. a. D. Bd. 346 S. 1837 flg.). Da nun den Neupensionären die ruhegehalttsfähigen Zulagen voll angerechnet werden, so will das Gesetz, da die Altpensionäre nicht schlechter gestellt sein sollen, sie bei diesen ebenso berechnet wissen. Die zur und in Ausführung des Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Reichsfinanzministers können daher nicht im Widerspruch zum Gesetz die Altpensionäre dadurch benachteiligen (RGZ. Bd. 87 S. 430, 431), daß ihnen die Zulage nur in der bisherigen Höhe angerechnet werden soll. Der Ruhegehaltsberechnung wird vielmehr der volle Betrag der Zulage zugrunde zu legen sein.

Diese Ermägungen werden jedoch, wie ausgeführt, nur platzgreifen, wenn festgestellt sein sollte, daß eine wesentliche Verschiedenheit der früheren und der jetzigen Dirigentenzulage im oben erörterten Sinne nicht besteht.